

## **Anmerkung zu Nummer 12:**

Zuständige Verwaltungsbehörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die Bürgermeisterämter;
<b>Bayern</b>	die Gemeinden, bei Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsgemeinschaften;
<b>Berlin</b>	die Bezirksämter;
<b>Brandenburg</b>	die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen;  für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	das Bezirksamt Harburg - Amt für zentrale Meldeangelegenheiten - Schwarzenbergstraße 21, 21073 Hamburg;
<b>Hessen</b>	die Gemeinden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter;
<b>Niedersachsen</b>	die Gemeinden, bei Gemeinden die einer Samtgemeinde angehören, die Samtgemeinde;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Gemeinden;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	die Gemeindeverwaltungen, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung;
<b>Saarland</b>	die Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Städte und Gemeinden;
<b>Sachsen</b>	die Gemeinden;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden, die keinen Verwaltungsgemeinschaften angehören (Meldebehörden);
<b>Schleswig-Holstein</b>	die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher;
<b>Thüringen</b>	die Gemeinden (Meldebehörde).